

# Pfändungsschutzkonto ist „Fortschritt“

Schuldnerberater raten Betroffenen dringend die Beantragung nach vor dem 27. Dezember

Das neue Recht für Kontopfändungen ruft bei Gisela Tripp, Leiterin des Arbeitslosenzentrums, düstere Vorahnungen hervor: „Im Januar und Februar wird das ein großes Thema für die Beratungsstellen werden.“

Grund: Wenn gepfändete Girokonten bis zum 27. Dezember nicht in Pfändungsschutzkonten (P-Konto) umgewandelt werden, ist mit dem Jahreswechsel jeder Pfändungsschutz futsch (wir berichteten). Der bisherige besondere Schutz von Sozialleistungen entfällt ebenfalls. Dadurch sind selbst diese dann auf normalen Girokonten uneingeschränkt pfändbar und können - auch ohne Pfändung - mit den roten Zahlen verrechnet werden. „Der bisherige 14-Tageschutz fällt für überwiesene Sozialleistungen weg“, warnt Alexander Elbers von der Schuldnerberatung des Planerladens.

## Unbürokratisch

Die Umwandlung eines Giro in ein P-Konto ist im Prinzip eine unbürokratische Sache. Jeder Kontoinhaber kann bei seiner Bank oder Sparkasse



**Mahnen zur Eile (v.l.): Gisela Tripp, Hinderk Neuhaus, Justitiar beim DGB, Alexander Elbers vom Planerladen und Birgit Lemke vom KSD.**

RN-Foto Kiwitt

ein P-Konto beantragen, sollte aber bedenken, dass das P-Konto bei der Schufa vermerkt wird. Gisela Tripp rät jedem, dessen Girokonto gepfändet ist und Sozialleistungs- und Kindergeldempfänger, deren Konto überzogen ist, dringendst den Weg zur Bank.

Den sollten Betroffene möglichst umgehend antreten, sonst könnte schon das Dezember-Gehalt, das im Januar überwiesen wird, von den Gläubigern einkassiert oder mit dem Minus auf dem Kon-

to verrechnet werden, warnt Hinderk Neuhaus, Justitiar bei DGB Region Dortmund-

Hellweg.

Ist das P-Konto erst einmal installiert, bringt es nach Expertenmeinung viele Vorteile. „Das P-Konto ist ein Fortschritt“, meint Birgit Lemke, Schuldnerberaterin bei den Katholischen Sozialen Diensten. Denn während Kontoinhaber bislang beim Gericht oder der pfändenden Behörde beantragen mussten, dass ihnen ein monatlicher Freibetrag zum Leben verbleibt, ist beim Pfändungsschutzkonto ein Guthaben von 1028,89 Euro (Grundfreibetrag) je Monat automatisch geschützt. Dieser pfändungsfreie Betrag bewahre die Kontoinhaber vor einem kompletten Ausschluss vom Zahlungsverkehr, so Lemke. kiwi

## **i** Hier gibt es Hilfe

- In Sachen Pfändungsschutzkonto beraten die Schuldnerberatungsstellen wie auch die Verbrauchzentrale. Hier eine Auswahl:
- ▶ Planerladen, Rückertstraße 28, Tel. 82 83 16
  - ▶ Arbeitslosenzentrum, Leopoldstraße 16-20, Tel. 81 21 24
  - ▶ Katholische Soziale Dienste, Propsteihof, Tel. 1848-0
  - ▶ Die Mitarbeiter im Jobcenter Dortmund informieren. Infos gibt es auch unter [www.jobcenterdortmund.de](http://www.jobcenterdortmund.de)
  - ▶ Die Verbraucherzentrale NRW, am Gnadentort 5 gibt ein kostenloses Faltblatt heraus. Im Internet bietet sie Infos unter [www.vz-nrw.de/p-konto](http://www.vz-nrw.de/p-konto)

16.12.12